



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Hase, Bruno: Kirche und Schule

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Kirche und Schule



Unsre Volksschule ist eine Tochter der evangelischen Kirche. Dieser Satz ist zwar richtig, wird aber von den Volksschullehrern aufs entschiedenste bekämpft, weil er ihre Wünsche und Ansprüche bedroht. Man hält ihm entgegen, daß es auch vor der Reformation schon Schulen gegeben habe, und Herr Konrad Fischer geht in seiner Geschichte des deutschen Volksschullehrerstandes*) von den Schulen bei den Ägyptern, Juden und Germanen (*scholae sub quercu!*) aus, doch wohl in dem Sinne, daß die Lehrer an diesen Schulen die Vorläufer der deutschen Volksschullehrer gewesen seien; er weist ferner mit besonderm Nachdruck auf die Kloster-, Stifts- und Stadtschulen hin, die ja lange vor der Reformation entstanden sind, obwohl alle Schulen vor der Reformation, auch die sogenannten Winkelschulen, Fachschulen waren und nur das Wissen, das für einen besondern Stand (Gelehrtenstand, Kaufmannsstand) notwendig war, vermitteln wollten. Gerade den Kloster-, Stifts- und Stadtschulen, die die Vorläufer der heutigen Gymnasien sind (wie die Thomasz- und die Nikolaischule in Leipzig, die Kreuzschule in Dresden, die Fürstenschulen in Grimma, Meissen und Pforte) und sich dazu in gerader Linie weiter entwickelt haben, fehlt das für die Volksschule charakteristische Streben, dem ganzen Volke eine gewisse Summe von Kenntnissen (im Lesen, Schreiben und Rechnen) beizubringen.

Wenn man nun einerseits der Kirche vor der Reformation kein geschichtliches Recht auf die Volksschule einräumen will, so schlägt man damit offene Thüren ein, denn kein verständiger Mensch wird dieses Recht beanspruchen. Andererseits thut man aber auch der vorreformatorischen Kirche Unrecht, wenn man ihr vorwirft, was hie und da auch geschieht, sie hätte die auf die Einrichtung der Volksschule gerichteten Bestrebungen bekämpft, indem sie z. B. das Aufkommen der Stadtschulen zu verhindern gesucht oder wenigstens diese Bestrebungen nicht mit ihrer Macht, ihren Mitteln, ihrem Ansehen unterstützt habe. Ganz abgesehen davon, daß es sich vor der Reformation überhaupt nicht um die Volksschule gehandelt hat, der katholischen Kirche konnte weder

*) Geschichte des deutschen Volksschullehrerstandes von Konrad Fischer, Seminarlehrer. Zwei Bände. Hannover, Carl Meyer (Gustav Prior), 1892.

vor noch nach der Reformation der Gedanke der allgemeinen Volksbildung, die ja die Volksschule erstrebt, wenn sie sie auch ganz unvollkommen erreicht, besonders erfreulich sein; denn wenn die Volksbildung wirklich allgemein erhöht wurde, so lag darin eine Gefahr für den Einfluß der katholischen Kirche auf das Volk, und es ist immerhin sonderbar, wenn man der katholischen Kirche zumutet, daß sie ihren Einfluß dazu verwenden soll, ihren Einfluß zu schwächen, vielleicht gar zu vernichten. Die katholische Kirche hat sich demgemäß lange ablehnend gegen die Volksschule verhalten, hat sogar die Volksschulen, die in ihrem Machtbereich entstanden waren, wieder unterdrückt, so in Baiern, wo im Jahre 1578 „um vieler erheblichen Ursachen willen“ die Dorfschulen wieder aufgehoben werden sollten, und wo die Schulordnung vom Jahre 1582 vorschrieb, daß „der Schulen Anzahl soviel als thun- und möglich“ verringert würde (Fischer I, 102); sie hat dagegen, sobald sich die Verhältnisse soweit entwickelt hatten, daß die Volksschule ein gutes Mittel war, Einfluß auf das Volk zu gewinnen, sofort die Volksschule für ihre Zwecke benutzt und sie eben, damit sie das könnte, in ihre Gewalt zu bekommen gesucht. Man wird ihr vernünftigerweise daraus nicht einmal einen Vorwurf machen können; denn eine Kirche, die keinen Einfluß auf das Volk hat, die nicht unausgesetzt bemüht ist, ihren Einfluß mit allen Mitteln zu erhalten, zu befestigen, zu vertiefen und zu erweitern, hat überhaupt keine Daseinsberechtigung.

Faßt man das alles zusammen, so wird man sagen müssen, daß die katholische Kirche kein geschichtliches Recht auf die Volksschule hat, daß für sie die Volksschule immer nur ein Mittel für ihre Zwecke gewesen ist und immer bleiben wird.

Ganz anders liegen die Verhältnisse zwischen der Volksschule und der evangelischen Kirche. Zwar wird niemand im Ernst behaupten wollen, die evangelische Kirche habe die Volksschule mit Absicht und Bewußtsein als eine Anstalt zur Verbreitung allgemeiner Kenntnisse gerade als Volksschule geschaffen. Das Bedürfnis nach allgemeinen Kenntnissen hat zwar seinen Ursprung in demselben Zeitalter wie die Reformation, denn es ist offenbar durch die Entdeckung des Seewegs nach Südafrika, Indien, Amerika und den dadurch hervorgerufenen Aufschwung des Verkehrs und Handels entstanden. Aber was hätte die evangelische Kirche veranlassen sollen, für die Befriedigung dieses praktischen Bedürfnisses, das sie doch gar nichts anging, zu sorgen, während sie mit sich selbst genug zu thun hatte? Trotzdem hat sie es in den Anstalten, die sie für ihre Zwecke schuf, schließlich mit befriedigt und ist so doch die Mutter der Volksschule geworden.

Die evangelische Kirche mußte darauf hinarbeiten, daß jeder, der zu ihr gehörte, imstande war, die Bibel zu lesen. Denn was in der katholischen Kirche der Papst ist: die letzte Instanz in Lehrstreitigkeiten, das ist in der evangelischen die Bibel. Während aber in der katholischen Kirche die Lehr-

entscheidungen der letzten Instanz den Laien durch die Organe der Kirche, durch die Bischöfe und Priester, vermittelt werden, verwies Luther von vornherein das nach reiner Wahrheit, nach sicherer Erkenntnis dürstende Volk unmittelbar an die Quelle selbst, aus der er seine religiöse Erkenntnis, seine wie etwas ganz neues wirkende Botschaft geschöpft hatte: er übersetzte die Bibel. Aber die Bibelübersetzung konnte nur dann das bewirken, was sie bewirken sollte, wenn alle evangelischen Laien imstande waren, sie zu lesen. Darum wurden frühzeitig die Organe der Kirche angewiesen, die Laien — namentlich die Jugend — im Lesen zu unterrichten; daß man diesen Unterricht nur als einen Handlangerdienst für die Kirche ansah, geht schon daraus hervor, daß man damit die niedrigsten Kirchendiener, die Küster, beauftragte. Diese sind die ältesten Vorgänger der „Herren“ Volksschullehrer von heute. Sie hatten freilich zu der Aufgabe, die man ihnen stellte, zunächst ebenso wenig Kenntnisse wie Lust. Daß es ihnen an den nötigen Kenntnissen fehlte, ist nicht weiter verwunderlich. Denn die Geschäfte eines Küsters — als da sind das Öffnen und Schließen, das Ordnen und Reinigen der Kirche, das Läuten der Glocken zu den drei Gebetszeiten und zum Gottesdienste, das Aufziehen der Kirchenguhr, das Begleiten des Pfarrers auf seinen Amtsgängen, insbesondere das Tragen des Talar und der Abendmahlsgeräte u. dergl. — sind nicht von der Art, daß sie nicht ein Handwerksmann neben seinem sonstigen Beruf mit hätte besorgen können; und wenn auch vielfach frühzeitig gefordert worden sein mag, daß ein Küster die Orgel schlage oder, wo es keine gab, als Vorsänger den Gemeindegesang leite, und daß er, etwa wenn der Pfarrer krank oder verreist war, oder in den Filialkirchen eine Predigt vorlesen könne, so ist damit nicht gesagt, daß dieses Lesen immer eine besondere oratorische Leistung gewesen wäre. Mag aber auch der Küster selbst ganz leidlich haben lesen können, daß er, als man es von ihm forderte, gleich imstande war, es zu lehren, muß bezweifelt werden; die „Methode,“ auf die ja heute in der Pädagogik ein so großer Nachdruck gelegt wird, mag manchmal recht mangelhaft gewesen sein. Diesem Übelstande ließ sich aber nach und nach abhelfen, wenn bei der Kirche und dem Küster der gute Wille dazu vorhanden war. Die Kirche hat ihren guten Willen dadurch bethätigt, daß sie von den alten Küstern das höchste verlangte, was sie leisten konnten, und sich bei neuen Küstern vergewisserte, daß sie die nötigen Kenntnisse hatten; es war auch gar nicht so schwer, geeignete Leute zu finden, denn die Universitäten lieferten auch damals viel gelehrtes Proletariat, Leute, die froh waren, wenn sie in den immerhin geschützten Hasen einer Küsterstelle einlaufen konnten. Dagegen fehlte es bei den Küstern selbst sehr oft an dem guten Willen, mit der Kirche in dieser Angelegenheit Hand in Hand zu gehen. Man kann ihnen das auch gar nicht verdenken. Denn während sie bis dahin das Küsteramt außer Sonntags nur wenig in Anspruch genommen hatte, sodaß sie ganz gut als Schuster oder

Schneider oder Tischler, sogar als Gastwirte ihr Brot verdienten und das Küsteramt nur nebenbei mit versorgten, sollten sie nun auf einmal jeden Wochentag eine oder auch mehrere Stunden auf den Unterricht der lieben Jugend verwenden; das hinderte sie natürlich, ihr Handwerk oder ihre sonstige Hauptbeschäftigung in dem frühern Umfange weiter zu betreiben, ihr Einkommen wurde also geschmälert — denn an „Funktions-“ oder Alters- oder persönliche Zulagen dachte niemand —, und auch darüber wurden bald Klagen laut, daß sich ihr Verhältnis zur Gemeinde verschlechterte, weil sie, um die Herrschaft über die widerspenstigen Buben und Mädel zu behalten, bisweilen scharf mit dem Bakel dazwischen fahren mußten, was dann wieder eine Verringerung ihres Einkommens zur Folge hatte; denn wenn dem Bauernsohn die Hosen straff gezogen worden waren, so sandte natürlich die Mutter keine Schlachtschüssel mehr im Herbst, und die Kuchen Spenden zu den Festzeiten blieben auch aus, was die Frau Küsterin schwer empfand. So entbrannte bald ein heißer Kampf der Küster gegen die Pfarrer, ein Kampf, in dem sich die Küster dagegen wehrten, daß sie — Volksschullehrer werden sollten. Der Kampf war freilich für die Küster von vornherein aussichtslos; denn wenn man die unbotmäßigen nicht ohne weiteres entließ, so wird man doch wohl auch anderwärts das Mittel angewendet haben, das der Visitationsabschied von Salzwedel vom Jahre 1550 verordnet: Es sollen auch die Küster hinfüro bei Vermeidung von 3 Gulden Strafe Schule zu halten schuldig sein, welche Strafe dem Pfarrer zu seiner Besoldung, als lange der Küster keine Schule hält, zugelegt werden sollen (bei Fischer I, 91). Jedenfalls aber war man in der Lage, bei Neubesezung der Küsterstellen dem Bewerber den Vorzug zu geben, der zum Unterricht geeignet und bereit war.

Das Ende des Kampfes war, daß schließlich doch das Schulehalten eine der Pflichten des Küsters wurde. Wohlgemerkt: eine Pflicht, die nur die Kirche, nicht etwa der Staat oder die Gemeinde von ihm forderte, und die Kirche eben auch nur, weil es ihrem Bedürfnis entsprach. Mit der Bezahlung dafür sah es ganz schlecht aus, nicht einmal, daß man die dadurch hervorgerufne Einbuße ersetzte; und wenn überhaupt jemand etwas bewilligte, so war es die Kirche, die für ihren Diener sorgte.

Wie die Dinge ungefähr hundert Jahre nach der Reformation lagen, dafür ist die Bestallung der Dorfküster in der Grafschaft Wernigerode aus dem Jahre 1604 so charakteristisch, daß ich mir nicht versagen kann, sie hier ganz wiederzugeben (nach Fischer I, 110):

1. Soll ein Küster seinen Pfarrherrn wegen des Amtes in gebührenden Ehren halten und in allen Kirchenämtern bei Predigten, Taufen, Sacramentreichen, Besichtigung der Kranken uff ihn warten, wenn er nach Hause geht, bis vors Pfarrhaus geleiten und ohne sein Vorwissen und Willen nicht verreisen.

2. Soll er beides, uff Festtage und Sonntage, auch zur Wochenpredigt und

Brautmessen zu rechter, gewöhnlicher Zeit zur Predigt läuten und den Pfarrherrn zuvor ansprechen und fragen, was er in der Kirche für Psalmen singen soll.

3. Soll er fleißig Schule halten, dererelben mit Fleiß abwarten, darinnen die Knaben lehren lesen, schreiben und christliche Gesänge singen und für allen Dingen den Katechismus fleißig mit ihnen üben und treiben.

4. Soll er vom Tage Annunciationis Mariae (25. März) an bis uff Bartholomaei (24. August) des Morgens umb vier, des Mittags umb elf, des Abends umb sieben, von Bartholomaei aber bis hinwieder uff Annunciationis Mariae des Morgens umb vier, des Mittags umb elf, des Abends umb fünf Schläge mit der Glocke einen guten Puls läuten und mit der großen Glocke des Orts zu dreimalen unterschiedlich pro paco schlagen.

5. Soll er sich des Wollsaufens, Doppelns, Spielens in der Schenke gänzlich enthalten, fliehen und meiden, und sonderlich, wenn Hochzeiten vorfallen, soll er am Montag nicht ehe zum Brauthaus gehen, es sei denn, daß die Kopulation und Brautpredigt geschehen sei; was aber sonst sein Gebühr ist, als ein Brautsuppen zu holen, sonderlich allein am Montag, und nicht alle andern hochzeitliche Tage, soll ihnen hiermit nicht verboten sein.

6. Soll er sich uff Hochzeiten, Kindtaufen oder sonsten Gastgeboten unzüchtige Buslieder zu singen oder mit der Sauglocken zu läuten, sich gänzlich enthalten und neben seinem Pfarrherrn andern Leuten mit guten Exempeln vorgehen und nicht auf den letzten Mann sitzen.

7. Soll er mit jedermänniglichen, besondern aber mit seinem Pfarrherrn, seinem Weibe, Kindern und Hausgesinde sampt den Seinen in gutem Friede und Einigkeit leben und zu keiner Zwietracht Ursach geben.

8. Soll er seinem Pfarrherrn nicht verdrießliche Lasterworte geben, noch ihme hinterwärts Übles nachreden und sonderlich zwischen der Obrigkeit, Gemeinde und Pfarrherrn keine Faktion und Meuterei anrichten.

9. Soll er, wenn der Pfarrherr Beichte sitzt, in der Kirche bis zum Ende abwarten, die Beichtkinder aufzeichnen und die Kirche hinwieder zuschließen, mit allem Fleiß in acht nehmen.

10. Soll er des Seigerstellens mit Fleiß warten und zusehen, daß dem Werke kein Schaden geschehe, und wo durch seinen Unfleiß und Nachlässigkeit dem Werke am Seiger ein Schade zugefügt wurde, so soll er das uff seine Unkosten zu bessern schuldig sein.

11. Wenn er von der Gemeinde erbeten wird, etwas zu schreiben und vornehmlich der Kirche etwas uffzuzeichnen, soll er hierinnen willig erfunden werden.

12. Sofern er durch seine Nachlässigkeit der Kirchen einigen Schaden zugewandt, und er seinem Dienste unfleißig und ungebührlich sich erzeigen wird, soll er des Dienstes sich dadurch verlustig machen und den Schaden der Kirchen zu erstatten schuldig sein.

Auch zu steter, fester, unverbrüchlicher Haltung seind diese Punkten von wohlgedachten unserm gnädigen Herrn unterschrieben, signatum.

Wernigeroda, den 4. Oktobris 1604

Wolf Ernst, Grafe zu Stolberg

Alles in allem betrachtet, wird man sagen können, daß vor dem dreißigjährigen Kriege fast überall im evangelischen Deutschland die Anfänge der Volksschule vorhanden waren, aber nirgends selbständig oder als Einrichtungen

der Gemeinde und des Staats, sondern überall von der Kirche hervorgerufen, gestützt, genährt. Hauptaufgabe des Unterrichts war, den Kindern die Kenntnisse und Künste beizubringen, die sie als evangelische Christen zum Verständnis der Bibel und bei der Teilnahme am Gottesdienste brauchten; von andern Dingen, z. B. vom Rechnen, von der Erdkunde u. a. m., ist damals, wenn überhaupt, wohl nur ganz vereinzelt die Rede gewesen.

Dann kam die furchtbare Zeit des dreißigjährigen Kriegs, der so viel blühendes Leben vernichtet hat. Daß ihn die Keime der Volksschule überdauert haben, haben sie nur dem Umstande zu verdanken, daß die Volksschule eine Einrichtung der evangelischen Kirche war, deren Bestand ja durch den westfälischen Frieden in jeder Hinsicht gesetzlich anerkannt wurde. Aber nach dem westfälischen Frieden begannen nun erst die Folgen des Kriegs sich geltend zu machen und so lange und nachhaltig zu wirken, daß sie noch fühlbar waren, als die französische Revolution die europäischen Verhältnisse durcheinanderwarf. Diese Folgen traten natürlich auf wirtschaftlichem Gebiete am schärfsten zu Tage und wirkten in der Weise auf die Kirche und durch sie mittelbar auf die Schule, daß es für sie kein Geld gab, wenn sie sich nicht selbst aus der Zeit der Not Besitztümer gerettet hatten.

Freilich steht in der zweiten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts die Gestalt Herzog Ernsts des Frommen von Gotha. Aber wie trefflich die 433 Paragraphen seines Schulmethodus waren, wie bedeutungsvoll sein Gedanke des Schulzwangs auch für die Entwicklung der Volksschule geworden ist, so kann der Herzog doch nur ein Wegweiser, nicht ein Bahnbrecher der Volksschule genannt werden. Sein Land war zu klein, als daß es andre in das Streben, die allgemeinen Kenntnisse des Volkes zu mehren, mit hätte hineinziehen können. Und wenn auch Herzog Ernst die Schulangelegenheit zur Staatssache erklärte, so darf man doch nicht vergessen, daß der Staat damals christlich war und sein und bleiben wollte, und daß Herzog Ernst auch der Bischof seiner Landeskirche war. Wenn die Gedanken, daß die Schule von der Kirche zu trennen sei, daß der Geistliche in ihr nichts zu sagen habe, daß die Religion nicht in ihr gelehrt werden dürfe, damals überhaupt denkbar gewesen wären, sie hätten wohl kaum einen grimmigern Gegner finden können als Herzog Ernst den Frommen.

Am Ende des siebzehnten Jahrhunderts hatte die Volksschule unter vielen Mühen und Drangsalen kaum den Stand wieder erreicht, den sie vor dem dreißigjährigen Kriege gehabt hatte. Von einer Strömung in der Kirche, von dem Pietismus Speners und Franke's, hat sie dann den ersten neuen Antrieb zur Weiterentwicklung erhalten; denn seinem Einfluß ist es zu verdanken, daß die allgemeine Schulpflicht immer mehr durchgeführt, daß für die Schule (Schulgebäude, Lehrerbefoldung) endlich Staats- und Gemeindegelder flüssig wurden, daß die Vorbildung der Lehrer geregelt, daß überhaupt auf das Lehramt

mehr Nachdruck und Wert gelegt wurde. Namentlich in Preußen hat der Pietismus der Volksschule die größten Dienste geleistet, und gerade in Preußen war die Entwicklung der Volksschule von besondrer Bedeutung, denn es wuchs damals bereits zusehends in die Führerrolle hinein, die es seitdem in Deutschland vollständig übernommen hat. Daß es gerade die Pietisten gewesen sind, die der deutschen Volksschule, noch mehr aber dem Volksschullehrerstande den ersten wesentlichen Fortschritt gebracht haben, wird freilich vielen Volksschullehrern der Gegenwart sehr unangenehm sein, aber ändern läßt sich daran nichts (vgl. übrigens Fischer I, 221 ff.).

Daß sich aber gerade der Pietismus der Volksschule besonders annahm, lag wieder nicht daran, daß seine Vertreter ein besonderes Interesse an der Verbreitung allgemeiner praktischer Kenntnisse gehabt hätten. Ihre Bestrebungen waren einerseits auf die Erweckung einer reinen Frömmigkeit, auf die Verinnerlichung der christlichen Lehren gerichtet, und man ging dabei von der richtigen Meinung aus, daß diese Bestrebungen dann den meisten Erfolg haben würden, wenn die Menschen so früh als möglich guten Einflüssen ausgesetzt würden. Andererseits fühlten sich die Pietisten zu allen niedrigen, verachteten, verlassenen hingezogen. Diese ihre ganze Richtung führte zur Fürsorge für die Kinder überhaupt und dadurch zur Hebung der Volksschule, die sich als geeignetes Mittel für die pietistischen Bestrebungen von selbst darbot. Mit der Fürsorge für die Kinder und der Hebung der Volksschule gingen aber notwendig Bemühungen für bessere Vorbildung der Lehrer Hand in Hand, und so ist das Hallische Waisenhaus, dieses glänzende Beispiel pietistischen Gottvertrauens und zugleich pietistischen Erbarmens mit den verlassensten unter den Kleinen, nicht nur eine musterhafte Kindererziehungsanstalt, sondern auch eine Lehrerbildungsanstalt, das Vorbild für viele andre ihresgleichen geworden. Teils unmittelbar pietistische Einflüsse, teils die pietistischen Vorbilder haben dann den Aufschwung der Volksschule in Preußen unter König Friedrich Wilhelm I. herbeigeführt; man kann ihn am besten daran sehen, daß in dem armen Lande in kurzer Zeit 1800 Volksschulen gegründet wurden, und daß die Schulpflicht als allgemeiner Grundsatz anerkannt und mit großer Kraft der Anfang zu ihrer Durchführung gemacht wurde.

Der Pietismus hat der Volksschule die staatliche Anerkennung gebracht und begonnen, einen Volksschullehrerstand mit bestimmten Fachkenntnissen zu schaffen. Dem Zeitalter der Aufklärung hat es die Volksschule zu verdanken, daß sie nach und nach beim Volke als eine notwendige und segensreiche Einrichtung angesehen wurde; im Zeitalter der Aufklärung beginnt auch die Volksschule sich von der Kirche abzulösen und nach Selbständigkeit zu streben. Ob der Einfluß der Aufklärungszeit für die Volksschule oder richtiger für das Volk, um deswillen sie doch da ist, von Segen gewesen ist, ist zweifelhaft. Mir will es so scheinen, als ob er sie auf einen Abweg gebracht habe, auf dem

sie sich noch befindet. Der Aufklärung ist die Überschätzung des sogenannten positiven Wissens eigentümlich. Diese Überschätzung hat in die Volksschule Eingang gefunden und herrscht noch heute darin; sie hat es dahin gebracht, daß unsere Volksschule aus einer Erziehungs- oder, was dasselbe ist, Bildungsanstalt zu einer Anstalt geworden ist, die fast weiter nichts kann als Kenntnisse mitteilen. Die Schule wirkt fast nur noch auf den Verstand und wird notwendigerweise immer mehr, schließlich ganz darauf verzichten müssen, das Gemüt des Kindes zu beeinflussen, ihm sittliche Grundsätze einzupflanzen, ihm zu einer festen Überzeugung zu verhelfen, seinen Charakter zu bilden. Die Volksschule wäre vielleicht nicht auf diesen Abweg geraten, wenn die evangelische Kirche in der Zeit der Aufklärung Kraft genug gehabt hätte, die Schule als eine reine Einrichtung der Kirche unter ihrer Gewalt zu behalten; denn unter der unbeschränkten Herrschaft der Kirche hätte sich die Schule als Erziehungsanstalt weiter entwickeln müssen, weil die Kirche viel mehr Interesse an der Erziehung als an der Mittheilung von Kenntnissen haben mußte. Aber die evangelische Kirche befand sich damals in dem Banne des Rationalismus, der alles andre, nur nicht die Außerung kirchlicher Kraft begünstigte und das Ansehen der Kirche so schwächte, daß die Volksschule eben dadurch das allgemeine Wohlwollen errang, daß sie sich von der Bevormundung der Kirche freizumachen suchte und der Aufklärung in die Arme warf, daß sie die Aufgabe, zu erziehen, hinter die Aufgabe, Kenntnisse mitzuteilen, zurückstellte. Die Kirche hat von da an eine verlorne Stellung verteidigt, und der Prozeß der Ablösung der Schule von der Kirche ist rasch und unaufhaltfam fortgeschritten; das ist durch die französische Revolution, die alles Bestehende umstieß oder doch ins Schwanken brachte, außerordentlich gefördert worden. Nach der französischen Revolution beginnen auch die Volksschullehrer politisch eine Rolle zu spielen, als Volksredner, Zeitungsschreiber, Abgeordnete; meistens stehen sie im radikalen Lager. Die Volksschullehrer werden in gewisser Beziehung eine Macht im öffentlichen Leben, weil sie fest zusammenhalten und ein hochentwickeltes Standesbewußtsein haben und geflissentlich zur Schau tragen.

Die vollständige Trennung der Volksschule von der Kirche hat der konstitutionelle Staat vollzogen; die Volksschule ist heute nicht mehr eine Einrichtung der Kirche, sondern der politischen Gemeinde, was einerseits in der Zusammensetzung des Schulvorstandes,^{*)} andererseits darin seinen Ausdruck findet, daß die politische Gemeinde für alle Unkosten des Schulwesens (also Schulbauten, Gehalte und Alterszulagen der Lehrer u. s. w.) aufzukommen hat. Doch handelt es sich hier augenscheinlich nur um einen Übergangszustand,

*) Im Königreich Sachsen besteht der Schulvorstand aus einer Anzahl von Mitgliedern der bürgerlichen Gemeindevertretung, aus dem Lehrer und dem Ortschulininspektor, d. h. auf dem Lande in der Regel dem Geistlichen (§ 25 des sächsischen Volksschulgesetzes vom 26. April 1873).

der sich gar nicht mehr lange wird aufrecht erhalten lassen. Denn der Staat hat die Verhältnisse der Volksschule durch ein Gesetz geordnet (in Sachsen) oder fühlt sich doch wenigstens dazu berechtigt und verpflichtet (z. B. in Preußen). Es ist unvermeidlich, daß er, indem er von allen Gemeinden dieselben Leistungen fordert, die Lasten außerordentlich ungleichmäßig verteilt. Die darin liegende Ungerechtigkeit wird nicht lange bestehen können; sie wird dadurch beseitigt werden müssen, daß die Gemeinden nur die ordentlichen Unkosten des Schulwesens (Instandhaltung der Schulgebäude, Grundgehalt der Lehrer) zu tragen haben, während der Staat die außerordentlichen Unkosten (für Neubauten und für Alterszulagen der Lehrer) übernimmt, was übrigens in Sachsen bereits ziemlich vollständig durchgeführt ist, nur daß es vorläufig noch in der Form von Unterstützungen und Beihilfen, die das Kultusministerium den Gemeinden gewährt, gegeben wird, eine Form, die deutlich den Übergangszustand verrät. Sachsen wird am ersten diesen Schritt thun können, weil es durch seine ausgezeichnete Finanzwirtschaft dazu in den Stand gesetzt wird; aber Preußen und die andern deutschen Staaten werden ihm darin folgen müssen, wenn sie sich vielleicht auch noch lange dagegen sträuben werden.

So steht die Schule jetzt nahe vor dem Endpunkt einer Entwicklung, durch die sie aus einer Einrichtung der evangelischen Kirche zu einer Einrichtung des Staats geworden ist, der inzwischen seinen christlichen Charakter abgestreift hat. Wir haben auch hier wieder die Erscheinung, die sich so häufig beobachten läßt, daß zwischen dem Anfangspunkt und dem Endpunkt einer Entwicklung eine so tiefe Kluft liegt, daß es fast undenkbar scheint, daß sie durch die Brücke eben dieser Entwicklung verbunden sein könnten. Im übrigen — steht die Schule wirklich schon am Endpunkt ihrer Entwicklung überhaupt? Sie ist jetzt eine Staatsangelegenheit der Einzelstaaten des deutschen Reichs — sollte sie sich schließlich vielleicht gar noch zur Reichsangelegenheit auswachsen wollen?

Zugegeben, daß die Volksschule in der Gegenwart eine reine Staatsangelegenheit ist, das geschichtliche Recht der evangelischen Kirche auf die deutsche Volksschule wird sich nicht leugnen lassen. Aber freilich, was ist und heißt geschichtliches Recht? Ist es nicht das Recht der Vergangenheit an die Gegenwart, des Todes an das Leben? Dann ist es überhaupt kein Recht, oder doch nur das Recht ohne Kraft, ein totes Recht, ein Recht, aus dem gar nichts folgt. Denn nur das Leben und die Gegenwart haben Recht und Geltung. Darum: wenn die Kirche der Schule gegenüber weiter nichts vorbringen kann, als ihr geschichtliches Recht, so räume sie das Feld, es ist nichts mehr für sie dort zu holen. Und die Kirche ist in der That auf der ganzen Linie im Rückzuge begriffen; nur drei Punkte hält sie noch besetzt: das geistliche Ortsschulinspektorat, den Kirchendienst der Kirchschullehrer und den Religionsunterricht in der Volksschule. Ich habe diese drei Punkte so geordnet, daß ich den

schwächsten und am heftigsten angegriffnen zuerst, den festesten zuletzt genannt habe.

Das Ortsschulinspektorat, d. h. die Aufsicht des Ortsgeistlichen über den Volksschulunterricht in seiner Gemeinde ist schon deswegen der schwächste Punkt, weil der Geistliche mit diesem Amte genau genommen nicht deshalb beauftragt ist, weil er Diener der Kirche ist, sondern nur weil er sich durch seine ganze Bildung am besten dazu eignet. Es ist auch keineswegs die Kirche, die ihn damit beauftragt, sondern der Staat. Wenigstens heißt es im sächsischen Volksschulgesetze § 29: „Die dem Ortsschulvorstande obliegende Beaufsichtigung der Schule*) wird im Auftrage des Staates ausgeübt b) über solche Schulen, denen ein Direktor nicht vorsteht, durch den dem Schulvorstande angehörigen Geistlichen, dafern nicht die oberste Schulbehörde diesen Auftrag widerruft oder von vornherein einer andern geeigneten Persönlichkeit übergiebt. Das Amt des Ortsschulinspektors ist ein unentgeltlich zu verwaltendes Ehrenamt.“ Nun vergegenwärtige man sich doch einmal, welche Stellung dem Geistlichen hierdurch in der Volksschule zugemutet wird! In den meisten Geistlichen lebt noch die Erinnerung daran, daß sie früher die rechtmäßigen Herren der Schule gewesen sind, daß sie die Schule zu leiten und zu beaufsichtigen hatten im Auftrage der Kirche, die ihnen genau genommen allein einen solchen Auftrag geben kann. Der Staat hat die Kirche im Laufe der Zeiten ihrer Herrschaft über die Volksschule beraubt; die Diener der Kirche aber zwingt er durch sein Gesetz, zunächst noch die alten Pflichten gegenüber der Schule zu übernehmen, nun aber in seinem Auftrage. Er thut das unter dem Vorgeben, die alte Verbindung der Schule mit der Kirche in diesem Punkte aufrecht erhalten zu wollen, während er doch nur deswegen die Dienste der Geistlichen in Anspruch nimmt, weil er sie am billigsten haben kann, nämlich ganz unentgeltlich. Die Geistlichen haben das ja früher, wo es im Auftrage der Kirche geschah, ganz natürlicherweise unentgeltlich gethan, woraus aber doch noch nicht folgt, daß der Staat dieselben Dienste von ihnen auch unentgeltlich fordern kann; er folgert es aber doch daraus. Es würde aber dem Staate gar nicht einfallen, gerade die Geistlichen damit zu beauftragen, wenn er andre Leute damit beauftragen könnte. Andre Leute aber wollen bezahlt sein, vorläufig aber hat das Geld des Staates nur dazu ausgereicht, den Superintendenten ihr Schulamt abzunehmen und besondre Bezirksschul-

*) Es handelt sich dabei hauptsächlich um § 241, der bestimmt: Zum Wirkungskreise des Schulvorstandes gehört die Beaufsichtigung des Verhaltens und der Leistungen der Lehrer im Amte, mit dem Rechte, denselben wegen Pflichtvernachlässigung Zurechtweisung zu erteilen. Das ist offenbar eine sehr wichtige Befugnis. Hier wird sie dem Schulvorstande feierlich zugesprochen, in § 29 aber wieder abgenommen und dem Ortsschulinspektor beigelegt, der sie aber nicht im Auftrage des Schulvorstandes, sondern des Staates ausübt. Ist das nicht töpftisch?

inspektoren anzustellen — in Sachsen wenigstens, in Preußen fehlt auch dazu noch das Geld, da ist auch noch der Superintendent oder ein anderer Pfarrer königlicher Kreis Schulinspektor im Nebenamte. Sobald aber erst das liebe Geld zur Verfügung steht, wird der Staat den Geistlichen schleunigst den Lauspaß geben und etwa die Zahl der Bezirksschulinspektoren so vermehren, daß auf etwa fünfzig Lehrer ein Bezirksschulinspektor kommt. *) Und die Geistlichen werden froh sein, wenn es erst glücklich so weit ist. Denn was haben sie jetzt von ihrer Ortschafts Schulaufsicht? Ja, das Ortschafts Schulinspektorat ist ein Ehrenamt, wie aus dem Volksschulgesetze unwiderleglich hervorgeht, also muß es doch Ehre einbringen. Ist aber das etwa eine Ehre, daß einem das Ortschafts Schulinspektorat zufällt, ohne daß man gefragt wird, ob man übernehmen will, oder auch, ohne daß untersucht wird, ob man dazu befähigt ist? Ist das eine Ehre, daß man das Amt weder ablehnen, noch niederlegen kann? Ist das eine Ehre, daß der Geistliche, indem er zwangsweise Ortschafts Schulinspektor wird, einer weltlichen Behörde die Gewalt über sich zuerkennt, ihm Befehle, aber auch Verweise zu erteilen, ihn in Disziplinaruntersuchung zu nehmen und ihn schimpflich abzusetzen? Ist das eine Ehre, daß die Lehrer in ihren Versammlungen und Zeitungen verächtlich von der geistlichen Schulaufsicht reden — hat doch leztlich einer die geistlichen Ortschafts Schulinspektoren als die Drohnen im Bienenstock der Volksschule bezeichnet! Und dabei sehen die Lehrer im Ortschafts Schulinspektor niemals den Beauftragten des Staats, sondern immer den Diener der Kirche, der ja allerdings in dieser Eigenschaft in der Schule nichts mehr zu sagen hat. Und die Laien werden es niemals fertig bringen, den Ortschafts Schulinspektor vom Geistlichen zu trennen, sie werden immer, wenn sie mit Klagen über einen Lehrer zu ihm kommen, und er den Lehrer in Schutz nehmen muß, das dem Geistlichen nachtragen, sodaß vielfach sein Hauptamt durch das „Ehren“amt, mit dem ihn der Staat zwangsweise geschmückt hat, in einer Weise beeinträchtigt wird, die ein fernstehender gar nicht würdigen kann.

Man vergegenwärtige sich doch das alles, und man wird ahnen, was ein Geistlicher empfindet, wenn ihm aus dem Lehrerstande gehässige Bemerkungen über die Herrschsucht der Geistlichen über die Schule entgegneten, man wird einsehen, daß die Lehrer, wenn sie die Beseitigung der geistlichen Ortschafts Schulaufsicht erstreben, die Geistlichen nicht zu Gegnern, sondern zu Bundesgenossen haben, daß die Geistlichen froh sein werden, wenn ihnen dies Amt voll Verantwortung, Mühe und Ärger, das nur deshalb für ein Ehrenamt ausgegeben wird, weil man nichts für seine Leistungen bezahlen will, endlich abnimmt.

*) In Sachsen giebt es jetzt 28 Bezirksschulinspektoren, die 9186 Lehrer unter sich haben. Wenn die Bezirksschulinspektoren die Schulaufsicht allein ausüben sollten, so müßte auf 50 Lehrer 1 Bezirksschulinspektor mit mindestens 3000 Mark kommen, d. h. anstatt etwa 100 000 Mark müßten etwa 600 000 Mark für die Aufsicht aufgewendet werden; die sächsischen Geistlichen ersparen also dem Staate eine halbe Million!

Der zweite Punkt, an dem die Kirche noch mit der Volksschule in Beziehung steht, ist der sogenannte Kirchendienst der Kirchschullehrer; er umfaßt ursprünglich die alten Pflichten der Küster. Nun sind aber diese Pflichten unsern jetzigen Volksschullehrern auch keine Annehmlichkeit mehr; wie die meisten Kirchschullehrer nichts mehr von der alten Küstertracht, der Schalaune, wissen wollen, so paßt ihnen auch der sogenannte niedere Kirchendienst, also das Säubern der Kirche, das Läuten der Glocken, das Aufziehen der Kirchenglocke u. dergl. schon lange nicht mehr. Man kann ihnen das in gewisser Beziehung nicht verdenken, denn ihr Einkommen vom Schuldienst ist zwar durchaus nicht glänzend, aber doch so, daß einer nicht gerade auf das Einkommen vom Kirchendienst angewiesen ist. *) Und andererseits — niemand kann zweien Herrn dienen; der Kirchendienst der Kirchschullehrer führt in der That bisweilen zu Unzuträglichkeiten, sodaß vom „schulischen“ oder auch „unterrichtlichen“ Standpunkte aus die Ablösung des Kirchendienstes wünschenswert ist. Vom Standpunkte der Kirche aus erst recht; denn sie würde dadurch erst wieder in den Stand gesetzt werden, ein selbständiges Küsteramt zu vergeben und ihren Diener ganz für sich in Anspruch zu nehmen. Aber selbstverständlich müssen die Volksschullehrer, indem sie den Küsterdienst abgeben, auch auf das Küstereinkommen verzichten. Das ist aber meist nicht unbeträchtlich, es schwankt, im Königreiche Sachsen wenigstens, zwischen 200 und 1200 Mark und besteht aus den Erträgnissen des Kirchschul-, richtiger des Küsterlehens und baren Beträgen, die verschiedene kirchliche Klassen zahlen. Die Auseinandersetzung ist aber gar nicht so einfach; denn vielfach stehen die Schulgebäude auf dem Grunde und Boden der alten Küsterlehen. Trotzdem wird sie kommen, ja wenn man sieht, wie im Königreich Sachsen einerseits von der weltlichen Behörde auf die reinliche Scheidung zwischen Kirchschullehen und schlichtem Schullehen gesehen wird, und mit welcher Zähigkeit andererseits die kirchliche Behörde über den Rechten der Kirche an die Küsterlehen wacht, erhält man den Eindruck, als ob da, bewußt oder unbewußt, bereits auf die notwendige Trennung hingearbeitet würde. Geistliche und Lehrer sollten sich bemühen, diese Trennung, die in beider Interesse liegt, zu beschleunigen; falsch und

*) Im Königreich Sachsen bezieht ein Volksschullehrer — nach § 4 des Gesetzes vom 4. Mai 1892 — außer freier Dienstwohnung bei seiner Anstellung als ständiger Lehrer ein Einkommen von 1000 Mark, das nach einer vom fünfundsanzigsten Lebensjahre des Lehrers an zu rechnenden Dienstzeit von 5 Jahren bis auf 1200 Mark

„ 10	„	„	„	1350	„
„ 15	„	„	„	1500	„
„ 20	„	„	„	1600	„
„ 25	„	„	„	1700	„
„ 30	„	„	„	1800	„

durch Alterszulagen, die vorläufig noch die Gemeinde zu gewähren hat, zu erhöhen ist. In den Städten sind vielfach bessere Gehaltsstaffeln.

unbillig ist es jedenfalls, wenn sich die Kirchschullehrer über die niedern Küsterdienste beschwerten und sie abzuschütteln versuchen, aber das Küstereinkommen ganz behalten oder doch nur soviel davon abgeben wollen, daß die Gemeinden zulegen müssen. Darüber, ob die Kirche Leute finden wird, die fähig und bereit sind, die Küsterpflichten zu übernehmen, brauchen sich die Lehrer ebensowenig wie die Vertreter des Staats den Kopf zu zerbrechen, umsoweniger, als die zum Teil bedeutende Nebeneinnahme, die das freie Küsteramt bietet, bald viele Handwerker veranlassen wird, sich die Fertigkeit namentlich im Orgelspiel zu erwerben, um die es sich hauptsächlich handeln wird; denn alle andern Obliegenheiten kann jeder ohne besondere Vorkenntnisse übernehmen.

Der dritte und letzte Punkt, in dem sich die Kirche und die Volksschule noch berühren, ist der Religionsunterricht in der Volksschule. Der Staat schreibt — ohne unmittelbare amtliche Mitwirkung der Kirche, etwa der Landessynode — den Inhalt und Umfang des Religionsunterrichts vor und überläßt der Kirche nur die Beaufsichtigung. Der Staat wird sehr bald aus seinem eignen Wesen die Folgerung ziehen müssen, daß er, für den die Religion sonst schon längst eine Privatangelegenheit ist, sie nicht in seinen Schulen als Staatsangelegenheit behandeln darf. Viele, gerade die tüchtigsten Volksschullehrer werden es als einen großen Verlust empfinden, wenn ihnen der Religionsunterricht genommen wird. Die Kirche aber wird es nur froh begrüßen können, wenn ihr endlich auch der Religionsunterricht wieder ganz zufällt. Denn es ist ein Unding, daß die Kirche einen wichtigen Teil ihres Arbeitsfeldes an Männer abtritt, auf deren Ausbildung und Amtsführung sie nur durch des Staates Gnade unmittelbaren Einfluß hat. Es ist ein Unding, daß die Kirche die religiöse Erziehung Männern überläßt, die im ganzen übrigen Unterricht die Mitteilung von Kenntnissen als Hauptziel vor Augen haben und nicht die Erziehung, und dies natürlich auch auf den Religionsunterricht übertragen. Es ist ein Unding, daß der Religionsunterricht von Männern erteilt wird, die zum Teil nicht nur den Lehren, dem Bekenntnis der Kirche ablehnend, ja feindlich gegenüberstehen, die nicht nur gerade die bekennnismäßige Unterweisung in der christlichen Religion verwerfen und besser als die Theologen, als Diener der Kirche zu wissen vorgeben, was eigentlich Christentum sei, sondern die zum Teil das Christentum selbst verwerfen. *) Daraus, daß die Volksschule als Einrichtung des verweltlichten Staats kein Interesse mehr

*) So hat kürzlich ein junger Lehrer namens Adam in St. Peter bei Würzburg auf einer Lehrerkonferenz gesagt, die Moral Jesu sei heute nicht mehr das Ideal der Erziehung, sie sei die reinste Lazzaronimoral. Mit der Lehre Jesu: Sorget nicht für morgen u. s. w. erziehe man Faulenzler und Laugenichtse, und wenn Jesus sagt: Schlägt dich dein Feind auf die Wange u. s. w., so sei das einfach lächerlich, heutzutage koste die Ohrspeige fünf Mark. Dieser junge Mann hat nur ausgesprochen, was viele seiner Kollegen denken.

am Religionsunterricht haben kann, und daraus, daß die Kirche das höchste Interesse an ihm haben muß, ergibt sich gleichmäßig, daß der Religionsunterricht möglichst bald der Volksschule zu nehmen und der Kirche zu übergeben ist. Wen diese damit beauftragen wird, das zu überlegen ist noch viel Zeit. Denn vorläufig hat der Staat noch nicht vergessen, daß er christlich gewesen ist, und zieht noch nicht die richtige Folgerung aus der grundsätzlichen Änderung, die mit seinem Wesen vorgegangen ist; wenigstens haben die Kultusminister von Württemberg und Sachsen auf den Generalversammlungen des deutschen Lehrervereins erklärt, daß an eine Entfernung des Religionsunterrichts aus der Volksschule vorläufig nicht zu denken sei.

Man sieht: wenn die Volksschullehrer die Aufhebung der geistlichen Schulaufsicht, die Beseitigung der niedern Kirchendienste und die Entfernung des konfessionellen Religionsunterrichts erstreben, so schaden sie sich selbst, wenn sie sich dabei gegen die Geistlichkeit, die Kirche und das Christentum feindlich zeigen. Denn die Geistlichen, soweit sie nicht Kirchturmsinteressen verfolgen, und die Kirche überhaupt kann diese Bestrebungen nur billigen, ja sie geht in ihren eignen Interessen noch über das, was die Lehrer wollen, hinaus. Man würde also viel schneller ans Ziel kommen, wenn Kirche und Schule Hand in Hand gingen. Ihrem gemeinsamen Andringen könnte der Staat viel weniger widerstehen. Wozu also die von den Lehrerzeitungen immer wieder geschürte Feindschaft gegen die Kirche? Möge sie bald verschwinden und einerseits dem Gefühl der Dankbarkeit für die Dienste, die die evangelische Kirche der Volksschule doch geleistet hat, und andererseits ehrlicher Waffenbrüderschaft weichen.

Heinrichsort

Bruno Hase



Wandlungen des Ich im Zeitenstrome

8. Das Jahr 1870

(Fortsetzung)



Montag früh erschien zuerst die Blaumutter, so genannt als Vorsteherin eines Waisenstifts, dessen Zöglinge blaue Uniform trugen. Sie war eine tüchtige und geschickte, aber gewaltig fromme Frau. Sie hielt mir eine kräftige Strafpredigt, erinnerte mich an meine eignen frühern Predigten und schloß: Und wissen Sie auch, daß Ihnen die Freimaurer gestern Abend beinahe einen Fackelzug gebracht